

Kongresse und Verbandstage.

8. Verbandstag der deutschen Milchhändler.

(Schabr. verb.) sh. Hannover, 21. Aug.

Unter zahlreicher Beteiligung von Delegierten aus ganz Deutschland trat heute hier im Kriegerheim der Verband deutscher Milchhändlervereine zu seiner diesjährigen Generalversammlung zusammen. Die Verhandlungen fanden unter Leitung des Stabsarztorderneten Luja (Schöneberg), der die Erschienenen willkommen hieß. Zunächst wurde die Präzisionsfrage festgestellt.

Der Verband des Geschäftsführer, Generalsekretär und Syndikus Karl Krauß (Friedenau) erläuterte hierauf den Geschäftsbericht des Vorjahres. Er beleuchtete kurz die in Mannheim auf dem letzten Verbandstage gestellten Beschlüsse und berichtete über die Ausführung der angenommenen Anträge.

Der Vorsitzende erteilte nunmehr das Wort dem Geschäftsführer Edgar Reich (Berlin) zu seinem Referat über die polizeiliche Milchkontrolle in Stadt und Land.

Der Redner führte aus: Als grundlegendes Forderung wünschen wir den Erlaß eines einheitlichen Milchgesetzes und zwar heute eindringlicher denn je.

Das Verlangen hiernach entsprang einmal dem Gedanken, daß dies der beste Weg sein würde, die vielen ungebündelten Verordnungen, sowie die unbilligen und schädlichen Bestimmungen der einzelnen Polizeiverordnungen mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen und andererseits der Herbeiführung, daß ein solches Gesetz die geordnete Grundlage bieten würde, um die staatliche Milchkontrolle gleichmäßig in Stadt und Land zur Einführung zu bringen.

Es ist hohe Zeit, daß der heute über alle Begriffe unorganisierte Zustand der Milchkontrolle, welcher ausschließlich nur Privatsachen des Milchhändlers kennt, aber vom öffentlichen Standpunkt aus betrachtet, endlich ein Ende nimmt. Aber diese Forderung ausgleichender Gerechtigkeit ist nur die eine Seite der Frage. Schmäherischer ist die eminente Bedeutung der Stallkontrolle für die Güte der Milch in gesundheitlicher Hinsicht und demzufolge für hochwichtige Interessen des allgemeinen Volkswohls. Solange wir in dieser Beziehung keine gleichmäßigen Gesetze besitzen, solange ist die heutige öffentliche Milchkontrolle nur ein eitel Stückwerk, solange wird auch der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit, soweit hier die Milch selbst in Frage kommt, ein ausfallslos sein.

Als Milchhändlerstand jene tief schmerzliche Unterstellung, daß er für die große Kindersterblichkeit in erster Linie verantwortlich zu machen wird, mit schmerzlicher Entrüstung zurückweisen. Der Minister hat erklärt, daß die staatliche Kontrolle an der Produktionsstätte aus finanziellen und technischen Gründen unausführbar wäre. Angesichts der eminenten Bedeutung dieser Forderung für unser Volkswohl ist die Erfüllung derselben aber tatsächlich Millionen wert. Millionen kosten auch unsere Kriegsschiffe und diese brauchen Mannschaften. Nehmen wir uns in acht, daß uns diese Mannschaften nicht bereits in der Wiege wegsterben. Als Hauptpunkte bei der Stallkontrolle kommen in Betracht: der Gesundheitszustand der Kühe, die Sauberkeit der Gewinnung und ordnungsmäßige Behandlung der Milch und die Beschaffenheit der Futtermittel. Der Apparat für eine solche Stallkontrolle würde gar kein so großer sein. Es müßten Tierärzte, welche zweifellos die geeignetsten Personen für diesen Zweck sind, angestellt werden, ausschließlich zur Ausführung dieser Kontrolle. Wir können unseren Landwirten versichern: Wir verstehen unter einer solchen Kontrolle nicht eine Zusatztaxe, sondern viel eher eine Art Abkürzung der Steuerzahlung. Der Redner erörtert dann die einzelnen Bestimmungen, die an ein Milchgesetz geknüpft zu werden, u. a. eingehend die Maßnahmen, die gegen die Fäulnis zu ergreifen wären, und schließt mit der Aufforderung, mit Konsequenz das gesteckte Ziel weiter zu verfolgen bis zum Erfolge. (Beifall.)

Am den Vortrag schloß sich eine lebhaft Diskussion. Deonomiarzt Hegnel (Dresden) sprach seine besondere Genugtuung darüber aus, daß auch der sachliche Landesfuturart ein Milchgesetz für Deutschland möglich. Die höchste landwirtschaftliche Behörde in Sachsen habe damit eine Forderung auf den Schild erhoben, die bisher von den maßgebenden Stellen höchst unerschrocken behandelt wurde. Minister (Hamburg) erklärt, daß es auch unter den Milchhändlern unaufröhre Elemente gebe, wegen deren eine scharfe Kontrolle nötig sei. Der Vorsitzende Luja betont, daß, wie man ein Rechtsweingeseß eingeführt habe, man auch ein Milchgesetz erziehen müsse. Es wurde hierauf folgende

Resolution

angenommen: Der 8. Verbandstag der deutschen Milchhändlervereine spricht sich tiefes Bedauern aus, daß seine jahrelangen Bemühungen um eine rechtsgesetzliche Regelung des Milchverkehrs und besonders die Bemühung, eine Vereinigung der heutigen Mängel durch ein einheitliches Reichsgesetz herbeizuführen, bis jetzt vergeblich geblieben sind, zumal die Kontrolle an der Produktionsstätte noch nicht zur Einführung gelangt ist. Der Verband erklärt ferner, daß finanzielle und technische Bedenken gegen Einführung dieser Kontrolle im Gegensatz zu der Anschauung des Landwirtschaftsministeriums nicht vorhanden sind, daß aber auch, wenn bei Einführung dieser Kontrolle beträchtliche Kosten in Frage kämen, diese für eine Kontrolle nur angemessen wären. Durchdringung der Herbeiführung, daß die Güte der städtischen Milchherstellung gebührend gefördert, die gesundheitliche Beschaffung der Milch durch staatliche Stallkontrolle zu gewährleisten und daß die Gerechtigkeit verlangt, den Produzenten die gleiche Verantwortlichkeit aufzuerlegen, welche jetzt die Milchhändler allein tragen, beschließt der Verband, sein ermahntes Ziel solange weiter zu verfolgen, bis seine Bemühungen den Erfolg gefunden sein werden. Der Verbandstag ersucht die Reichsregierung, bei den bevorstehenden Verhandlungen über das neue Nahrungsmittelegesetz rechtzeitig Vertreter des Verbandes beizugehen. Hierauf wurden die Verhandlungen auf morgen vertagt.

Verbandstag der deutschen Kriegsveteranen.

sh. Dresden, 20. August.

Unter zahlreicher Beteiligung von Delegierten aus ganz Deutschland trat der Verband deutscher Kriegsveteranen hier im großen Saal des Volkswohls zu seiner 17. ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Vertreter der einzelnen Vereine waren zum großen Teil im Schmuck von Orden und Ehrenzeichen erschienen; zahlreich war das Ferner Kreuz vertreten.

Der Vorsitzende, Stadtrat a. D. Arndt (Halle a. S.) hieß die Erschienenen willkommen und brachte ein Hoch auf den Kaiser und den König von Sachsen aus. Nach weiteren Begrüßungsansprachen wurde in die Tagesordnung eingetreten und an erster Stelle der

Geschäftsbericht

entgegengenommen. Nach diesem sind im abgelaufenen Berichtsjahr über 200 Verbandsmitglieder mit Tod abgegangen. Besonders merke Worte midmeile der Bericht dem verstorbenen nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Grafen Oriola, der dem Veteranenwesen seit ein marmes Herz entgegengebracht habe. Der Kasienbericht schließt in Einnahme und Ausgabe mit 17 200 Mark ab. Nach der Übernahme von Wahlen wurde in die Beratung der Anträge eingetreten. Ein Antrag verlangt, daß der Verband in allen deutschen Städten Gelde unterbreiten solle, monach die Städte allgemein Veteranenbühnen einführen sollen, ohne in jedem Falle erst die Bedürfnisfrage zu prüfen. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß ein Erfolg vollständig ausgeschlossen sei. Ein weiterer Antrag verlangte den Anschluß des Verbandes an den Deutschen Kriegerbund. Der vorjährige Verbandstag in Saarbrücken hatte sich bereits mit dieser Frage beschäftigt und eine Kommission gewählt, die Einigungsverhandlungen mit dem deutschen Kriegerbunde führen sollte. Ueber die Verhandlungen dieser Kommission berichtete Dr. L. (Gießen). Danach ist es zu einer Einigung nicht gekommen, denn der Kriegerbund verlangte, daß der Verband sich auflöse. Andererseits sollten dann die Verbandsmitglieder ohne Zahlung von Eintrittsgeld Bundesmitglieder werden. In der Debatte wurde betont, daß die Fortführung der Auflösung des Verbandes unannehmbar sei. Dagegen wurde allgemein der Wunsch laut, die freundschaftlichen Beziehungen zum deutschen Kriegerbunde aufrecht zu erhalten. Schließlich gelangte folgender Antrag zur Annahme:

Die Forderungen des deutschen Kriegerbundes sind abzulehnen, dagegen ist auch weiterhin ein möglichst enges kameradschaftliches Verhältnis zu den Mitgliedern des deutschen Kriegerbundes anzubahnen, damit alle Anfeindungen in den Vereinstellungen und in der Öffentlichkeit unterbleiben.

Ein weiterer Antrag wollte den Vorstand ermächtigen, eine Petition an den Bundesrat zu richten, monach die einzelnen Bundesstaaten den Kriegsveteranen bis zu einem gewissen von den Staaten zu bestimmenden Einkommen die Staatsentkommenersteuer erlassen sollten. Der Antrag gelangte ebenfalls zur Annahme. Weiter beschäftigte sich die Versammlung mit der Idee, eine Petition an den preussischen Kultusminister zu richten, damit dieser Veranlassung nehme, in einem Erlass zu autorisieren, daß die Schuljugend über die Bedeutung der Dichtung und Geschichte der Dichtung aufgeklärt werde. Der Gedanke fand allgemein die Billigung der Versammlung.

Die nächstjährige Versammlung in Göttingen stattfinden. Als Tagungsort für das Jahr 1913 wurde mit Höchststimm die Jahrbuchverleiher der Schlacht bei Leipzig diese Stadt in Aussicht genommen. Einem ihm früher ausgeprochenen Wunsche gemäß beschloß schließlich die Versammlung noch, bei den Behörden dahin zu wirken, daß bei der nächsten Volkszählung in einer besonderen Rubrik die noch lebenden Teilnehmer an den deutschen Kriegen erfasst werden sollen.

An die geschäftliche Tagung schloß sich ein Kommer.

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 22. August.

Handelskammerbeiträge.

Das Handelskammergesetz bestimmt, daß, soweit die im Haushaltplan der Handelskammerverwaltung veranschlagten Kosten nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, sie auf die Wahlberechtigten umgelegt werden. Dem Maßstab bildet die staatlich veranlagte Gewerbesteuer. Dabei bleibt derjenige Teil der Gewerbesteuer außer Anwendung, der auf Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfällt, die ihren Sitz nicht im Handelskammerbezirk haben, aber hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zuzieht. Der Konsumverein zu Hohenmölsen hatte auf Grund dieser letzteren Bestimmung Einspruch gegen die Heranziehung des ganzen Betrages seiner Gewerbesteuer zu den Handelskammerbeiträgen eingebracht. Er behauptet, er betreibt eine Dampfbräuei und fordert, daß er für diese als Handelskammerbeitragspflichtig erklärt werden darf, daß der auf diese Bräuei entfallende Gewerbesteuerbetrag von Zuschlägen für den Handelskammerbeitrag freigestellt werde. Von der Handelskammer zu Halle a. S. abgewiesen, strengte er im Verwaltungsstreitverfahren Klage gegen die Handelskammer an, wurde aber sowohl vom Bezirksauschuss als auch mit seiner weiteren Klage vom Obergericht abgewiesen. Aus dem die Klage zurückweisenden Bescheide des Bezirksauschusses mag angeführt werden:

Der Kläger betreibt eine eigene Dampfbräuei und ist wegen dieses Betriebes zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogen worden. Nachdem er nun auch unentgeltlich zu Handelskammerbeiträgen in Höhe von 60,20 M. herangezogen worden ist, hat er hiergegen nach fruchtlosem Einbrüche die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben mit dem Antrage: die Handelskammer mit ihrer Veranlagung des vollen staatlich veranlagten Gewerbesteuerbetrages zu Handelskammerbeiträgen abzuweisen und entscheiden zu wollen, daß nur ein Teil desselben zu Handelskammerbeiträgen herangezogen werden kann.

Aus dem Einbruchsbescheide ist ersichtlich, daß Heranziehung des Betrages auf 49,35 M. begehrt wird. Er erklart in den beiden Heranziehungen eine Doppelbesteuerung, die nach einem Erlaß des Herrn Handelsministers vom 30. März 1907 vermieden werden solle. Seine weiteren Ausführungen sind für die Beurteilung des Klagenantrages unerschütterlich.

Die Beschlüsse der Verwaltung der Klage beantragt: Der Kläger sei keine Handwerkskammermitglied, sondern eine handelsbetreibende Genossenschaft. Nach § 3 i. E. eine solche Genossenschaft zur Handelskammer wahlberechtigt und nach § 26 selbst ebenfallts beitragspflichtig. Eine Bestimmung, daß eine handelsbetreibende Genossenschaft nur mit einem Teile ihrer Gewerbesteuer handelskammerbeitragspflichtig ist, sei im Handelskammergesetz auch für den Fall nicht vorgesehen, daß ein Teil ihrer Handelsobjekte von ihr selbst hergestellt werde, sei es selbst auf handwerksmäßige Weise.

Daß der Kläger an sich zur Handelskammer beitragspflichtig ist, ist zweifellos und von ihm nicht bestritten. Als Ausnahmebestimmung, auf die er seinen Antrag auf Herabsetzung des veranlagten Betrages stützen könnte, kommt nur der Teil des Absatzes 1 des § 26 des Handelskammergesetzes in

Frage, nach dem bei Berechnung des Beitrages derjenige Teil der Gewerbesteuer außer Ansatz bleibt, der auf Betriebe entfällt, hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zuzieht. Die Bestimmung steht dem Kläger dieses Recht nicht unentgeltlich zu und verlangt dafür auch die von der unentgeltlich Gewerbesteuer veranlagten Beiträge. Beides nach Ansicht des Bezirksauschusses nicht zu Unrecht. Denn wenn der Kläger eine eigene Bräuei handwerksmäßig betreibt, so geschieht dies, wie aus der Natur des Unternehmens mit Sicherheit geschlossen werden kann, nur als Mittel zum Zweck, um seinen Handelszwecken befreit zu werden. Im Gegensatz zu einem Bäcker, der ebenso wie ein Schmied, ein Schlosser oder anderer Handwerker Produkte erzeugt und verkauft — also Herstellung und Absatz als zwei gleich notwendige Faktoren des Unternehmens nebeneinanderbetreiben, das erstere aber als das Wesentlichere erachtet und die Handwerkskammerbeitragspflicht beibringt —, betreibt der Kläger die Bräuei nur zur Unterfertigung und besseren Ausübung seines Handels; er will innerhalb seines Kundenkreises auch mit Badwaren handeln, und dazu scheint es ihm am zweckmäßigsten, diese selbst herzustellen. Die Herstellung tritt also vollständig vor den Handel zurück, daß sie nur als eine untergeordnete Unterfertigung des letzteren angesehen werden kann. Eine Trennung der Gewerbesteuer nach Handels- und Handwerksbetrieb erscheint hier nicht angebracht, die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen nach der ganzen Gewerbesteuer gerechtfertigt. Wie sich der Kläger demgegenüber mit der gleichzeitigen Veranlagung zu Handelskammerbeiträgen abfindet, ist hier nicht zu unteren. Betragt sei nur, daß der von ihm herangezogene Ministerialerlaß der obigen Rechtsauffassung nicht widerspricht (siehe Min. Ab. der Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrgang 1907, S. 72, Abf. 3 und 4 des Erlasses).

Gegen die Entschcheidung hat der Konsumverein zu Hohenmölsen das Rechtsmittel der Revision beim Obergericht eingeleitet, ist aber auch dort förmlich abgewiesen worden. Die Entschcheidung führt folgende Gründe an:

Der Klagegenosse Konsumverein betreibt nicht, daß er als handelsbetreibende Genossenschaft zu den Kosten der Beflagten beitragen muß (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2 des Handelskammergesetzes). Er will jedoch denjenigen Teil der auf seinen Gesamtbetrieb veranlagten Gewerbesteuer außer Ansatz lassen, der der Bezirksauschuss dieses Verlangens abgemessen hat, dessen eine unrichtige Anwendung des geltenden Rechts über einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes).

Nach § 26 Abs. 1 des Handelskammergesetzes bleibt bei der nach dem Maßstabe der Gewerbesteuer erfolgten Umlegung der Kosten der Handelskammerverwaltung auf die Wahlberechtigten (§§ 3 und 4) derjenige Teil der Gewerbesteuer außer Anwendung, der auf Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfällt, hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zuzieht. Die Entschcheidung des vorliegenden Streites hängt also von der Beantwortung der Frage ab, ob die Dampfbräuei des Klägers eine Niederlassung, einen Betrieb oder eine Betriebsstätte darstellt, welche aus dem Rahmen des Handelsgewerbes herausfällt und hinsichtlich welcher der Kläger daher das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht befristet. Diese Frage harrt der Bezirksauschuss, wie gesehen, vernachlässigt.

Es handelt sich hier um den Betrieb einer Dampfbräuei durch einen Konsumverein. Daß der Bezirksauschuss den Betrieb des Konsumvereins für einen einheitlichen gehalten hat, läßt sich nicht beanstanden. Der Bräueibetrieb steht mit dem Zwecken des Konsumvereins in der engsten Beziehung. Daß er von dem übrigen Betrieb abgeändert und selbständig gestaltet ist, ist vom Kläger nicht behauptet; ebenso ist dafür, daß die Badwaren auch an Nichtmitglieder abgegeben werde, ein Anhalt nicht vorhanden. Auch in der Revisionsinstanz hat der Kläger nichts beigebracht, was geeignet wäre, die Feststellung des Bezirksauschusses, daß nur eine Hilfsstätte für den Konsumverein und kein selbständiger Handwerksbetrieb vorliege, zu erschüttern. Wenn also nach dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. März 1907 (Ministerialerlaß für Handel und Gewerbe S. 72) dahin zu unterfertigen ist, ob Handel und Handwerk nicht vorgenommen werden kann, oder ob Heranziehung der Betriebe nicht vorgenommen werden kann, so ist die Annahme des Bezirksauschusses, daß hier der erstgenannte der beiden Fälle vorliege, nicht wirklich angefochten. Daß aber das Gesamtunternehmen bei einheitlicher Beurteilung als Handels- und nicht als Handwerksbetrieb angesehen werden muß, unterliegt keinem Zweifel.

Hieraus folgt die Befähigung der angefochtenen Entscheidung.

Vereins- und Versammlungsnachrichten.

Der Kaufmännische Turnverein (C. V.) feiert am Sonntag die Feier des 28. Stiftungstages in den Räumen der Saalhof-Bräuei. Nach einem gut ausgeführten Gartenfest der Verbliebenen Kapelle wurde der zweite Teil mit einem Festreiten im C. V. Saal eröffnet. Der erste Vorsitzende Herr Kaufmann Reichelt gabes hierauf in seiner Festrede der Bestimmung des letzten Vereinsjahres, im besonderen der Sieger von Turnen der hygienischen Ausstellung in Dresden, dem Gaukunstfest in Garmisch und dem Jubiläumseingestaltung in Freiburg a. N. Inwieweit dies er auf die neueste Ergründung des Vereins, die Beschaffung eines eigenen Turn- und Spielplatzes in der Hüttenstraße hin, denn hier sollen außer Turnen im Freien ganz besonders Bewegungsspiele und volkstümliche Übungen gepflegt werden. Eine Nieme der Männer-Abteilung brachte unter Leitung des ersten Turnwarts Herrn Rubin gut ausgeführte erhaltene Übungen am Sprungholz Barren zur Ausführung, die großen Beifall fanden. Dem Mitgliedere Bertold, Soffrichter, Lippmann wurde für jährliche Mitgliedschaft der Vereinsnadel mit Silberkranz, dem Ehrenmitglied und Kassierer R. Lorenz für jährliche Turnreise der Ehrennadel des XIII. Turnfestes „Müritzen“ überreicht. Ein Festball beschloß das in allen Teilen gut gelungene Fest.

Sommerfest der Männer-Vereinstaf Halle a. S. Die Männer-Vereinstaf hatte am vergangenen Sonntag ihre Mitglieder und Freunde zu einem Familien-Sommerfest nach dem „Paradiesgarten“ (Hainberg) geladen. Die Veranstaltung, welche sich eines sehr starken Besuches zu erfreuen hatte, brachte ein Instrumentalkonzert, welches unter der unglücklichen Leitung des Vereinsmusikleiters Herrn S. Lehmann von dem aus Mitgliedern der Vereinstaf bestehenden Bläserkorps ausgeführt wurde. Die Vorträge wies Werte von Bach, Wagner, Fokring und Bizet auf. Als Pfingst-Solist betätigte sich Herr T. u. b., der in „Strauß“

